

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011 (Fäkalentsorgungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), der §§ 10, 12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Nr. 1:**

In § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ferner muss das Grundstück zum Zwecke der Entsorgung über eine Zuwegung (Straße, Weg, Platz) erreichbar sein, die nach den jeweils geltenden technischen Regeln für den Straßenoberbau, insbesondere den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), von Entsorgungsfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 Tonnen befahren werden kann. Erreichbar zum Zwecke der Entsorgung ist ein Grundstück, wenn das Entsorgungsfahrzeug sich der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. dem Absaugstutzen mindestens bis auf eine Entfernung von 60 Metern (maximale Schlauchlänge) annähern kann. Ist das Grundstück für das Entsorgungsfahrzeug nur über einen Privatweg erreichbar, muss das Befahrungs- bzw. Begehungsrecht zum Zwecke der Entsorgung nach Maßgabe von Satz 2 zu dem rechtlich dauerhaft durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert sein.“

#### **Nr. 2:**

In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).“

### **Nr. 3**

#### **a)**

In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Ansaugleitung“ durch das Wort „Saugleitung“ und das Wort „Ansaugstutzen“ durch das Wort „Absaugstutzen“ ersetzt.

#### **b)**

Des Weiteren wird in § 11 Abs. 5 folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstückseigentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Höhe von 4 Metern, einer Breite von 3 Metern und einer Länge von 10 Metern sowie einer Achslast von 10 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von mindestens 5 Meter an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.“

### **Nr. 4**

In § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Wasser- und Abwasserverband Havelland kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands treffen. Sofern die Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 im Einzelfall für den Grundstückseigentümer technisch oder wirtschaftlich mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, kann der Verband eine Befreiung aussprechen; die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1 erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.